

# **Amtsblatt**

## **der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

Nummer 27

Jahrgang 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 08. August 2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf  
vom 08. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und soweit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

**§ 2  
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst im Vollzeitmodus eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Das Studium kann auch in einem Teilzeitmodus absolviert werden. In diesem Fall umfasst das Studium eine Regelstudienzeit von neun theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester. Dieser Studienverlauf ist in der Anlage dokumentiert. Die Wahl zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium erfolgt bei der Erstimmatrikulation.

### **§ 3 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Inhalten der Unterrichtsveranstaltungen.

### **§ 4 Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
  3. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
  4. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  5. die Wahlpflichtmodule in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
  6. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ in den drei Kursen „Grundlagen der Mathematik“, „Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen“ sowie „Grundlagen der Softwareentwicklung“ zu erbringen. Die Prüfungen zu diesen Kursen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden.

Im Teilzeitmodus müssen die Kurse der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht werden. Zwei Prüfungsleistungen aus den genannten Kursen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig zu erbringen.

- (2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle drei Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

## **§ 6**

### **Eintritt in das praktische Studiensemester**

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

## **§ 7**

### **Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

## **§ 9 Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen**

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitmodus 4 Monate und im Teilzeitmodus 5 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

## **§ 12 Fristen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, das Praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen und damit 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen sollen im Vollzeitmodus bis zum Ende des siebten Fachsemesters und im Teilzeitmodus bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (3) Überschreiten die Studierenden aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die in Absatz 2 genannten Fristen um mehr als vier Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

### **§ 13**

#### **ECTS-Punkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte nach der Anlage vergeben.
- (2) Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

### **§ 14**

#### **Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

### **§ 15**

#### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

## Module WI-Bachelor

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Kurs Nr.	Lehrveranstaltung/Kurs	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen
<b>E-01</b>	<b>Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen<sup>2</sup></b>	<b>5</b>						schrP 90 min.	
			E1101	Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen	5	4	SU, Ü		
<b>E-02</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre<sup>2</sup></b>	<b>8</b>						schrP 120 min.	
			E1102	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	2	SU, Ü		
			E1105	Rechnungswesen	5	4	SU, Ü		
<b>E-03</b>	<b>Grundlagen der Mathematik<sup>2</sup></b>	<b>8</b>						schrP 90 min.	
			E1103	Grundlagen der Mathematik	8	6	SU, Ü		
<b>E-04</b>	<b>Multimedia u. Internet<sup>2</sup></b>	<b>5</b>						schrP 90 min.	LN
			E1104	Multimedia u. Internet	5	4	SU, Ü		
<b>E-05</b>	<b>Logistik<sup>2</sup></b>	<b>5</b>						schrP 90 min.	
			E2102	Marketing und Vertrieb	2	2	SU, Ü		
			E2107	Material-, Fertigungswirtschaft	3	2	SU, Ü		
<b>E-06</b>	<b>Fachenglisch<sup>2</sup></b>	<b>7</b>							
			E1106	Grundlagen von Wirtschaftsentenglisch	2	2	SU, Ü	schrP 60 min.	
			E2106	IT-Englisch	3	2	SU, Ü	schrP 60 min.	LN
			E3103	Wirtschaftsentenglisch	2	2	SU, Ü	schrP 60 min.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Kurs Nr.	Lehrveranstaltung/Kurs	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen
<b>E-07</b>	<b>Softwareentwicklung<sup>2</sup></b>	<b>9</b>							
			E1107	Grundlagen der Softwareentwicklung	3	2	SU, Ü	schrP 60 min.	LN
			E2104	Software-Engineering	6	4	SU, Ü	schrP 90 min.	LN
<b>E-08</b>	<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik<sup>2</sup></b>	<b>6</b>						schrP 90 min.	
			E2101	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	4	SU, Ü		
<b>E-09</b>	<b>Mathematik</b>	<b>6</b>						schrP 90 min.	
			E2103	Mathematik	6	4	SU, Ü		
<b>E-10</b>	<b>Statistik</b>	<b>8</b>							
			E2105	Deskriptive Statistik <sup>2</sup>	3	2	SU, Ü	schrP 60 min.	
			E3106	Induktive Statistik	5	3	SU, Ü	schrP 90 min.	
<b>E-11</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliches Wahlmodul<sup>2</sup></b>	<b>4</b>							
			Z2100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach I	2	2	SU, Ü		
			Z4100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach II	2	2	SU, Ü		
<b>E-12</b>	<b>Betriebssysteme und Rechnerarchitektur</b>	<b>6</b>						schrP 90 min.	LN
			E3101	Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	6	4	SU, Ü		
<b>E-13</b>	<b>Datenbanken</b>	<b>6</b>						schrP 90 min.	
			E3102	Datenbanken	6	4	SU, Ü		



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Kurs Nr.	Lehrveranstaltung/Kurs	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen
E-14	<b>Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik</b>	4						schrP 90 min.	
			E3107	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	4	3	SU, Ü		
E-32	<b>Personal und Organisation</b>	6						schrP 90 min.	
			E3104	Personal	2	2	SU, Ü		
			E3105	Organisation	4	3	SU, Ü		
E-15	<b>Grundlagen der ERP-Programmierung</b>	4						schrP 90 min.	
			E4101	Grundlagen der ERP-Programmierung	4	2	SU, Ü		
E-33	<b>Objektorientierte Softwaretechnik</b>	6						schrP 90 min.	
			E4106	Objektorientierte Softwaretechnik	6	4	SU, Ü		
E-16	<b>Operations Research</b>	6						schrP 90 min.	
			E4104	Operations Research	6	4	SU, Ü		
E-17	<b>Unternehmensführung, Finanzen und Investition</b>	5						schrP 90 min.	
			E4105	Finanz- und Investitionswirtschaft	2	2	SU, Ü		
			E4107	Unternehmensführung	3	3	SU, Ü		LN
E-18	<b>Business Intelligence</b>	6							
			E4102	Informationsmanagement	3	3	SU, Ü	schrP 60 min.	
			E6102	Data Warehouse	3	2	SU, Ü	schrP 90 min.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Kurs Nr.	Lehrveranstaltung/Kurs	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen
<b>E-19</b>	<b>Kommunikationstechnik</b>	<b>6</b>							
			E4103	Grundlagen der Kommunikationstechnik	3	2	SU, Ü	schrP 60 min.	
			E6107	Internetworking	3	2	SU, Ü	schrP 60 min.	
<b>E-20</b>	<b>ERP-Systeme</b>	<b>6</b>						schrP 90 min.	
			E6104	ERP-Systeme	6	5	SU, Ü		
<b>E-21</b>	<b>Projektmanagement</b>	<b>3</b>						schrP 90 min.	LN
			E6106	Projektmanagement	3	3	SU, Ü		
<b>E-22</b>	<b>Wissensbasierte Systeme</b>	<b>5</b>						schrP 90 min.	
			E7103	Wissensbasierte Systeme	5	3	SU, Ü		
<b>E-23</b>	<b>Web-Management</b>	<b>9</b>						schrP 60 min. und PStA	
			E6101	Content Management u. Document Engineering	3	2	SU, Ü		
			E6108	Programmierung multimedialer Systeme	6	4	SU, Ü		
<b>E-24</b>	<b>E- und M-Business</b>	<b>5</b>						schrP 90 min.	
			E7101	E- und M-Business	5	4	SU, Ü		
<b>E-25</b>	<b>Internet-Marketing und Screen Design</b>	<b>5</b>						PStA	LN
			E7102	Internet-Marketing u. Screen Design	5	3	SU, Ü		
<b>E-26</b>	<b>Wirtschafts- und IT-Recht</b>	<b>3</b>						schrP 90 min.	
			E7107	Wirtschafts- und IT-Recht	3	3	SU, Ü		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Kurs Nr.	Lehrveranstaltung/Kurs	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen
<b>E-27</b>	<b>Praxis</b>	<b>30</b>							
			E5100	Praktikum	24				
			E5111	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2	S, Ü		
			E5112	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2	S, Ü		
<b>E-28</b>	<b>Bachelor Thesis</b>	<b>12</b>							
			E7100	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit)	12		BA		
	<b>Gesamt</b>	<b>204</b>			<b>204</b>	<b>124</b>			

<sup>2)</sup> Grundlagenmodule: Diese Module können auch im Ausland oder an einer anderen Hochschule abgeleistet werden.

\* Ein Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul muss gewählt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Art und Dauer in min	Zulassungsvoraussetzungen

#### FWP 1\*

<b>E-29</b>	<b>Entwicklung von Geschäftsprozessen</b>	<b>6</b>						schrP 120 min.	
			E6110	Work-Flow-Systeme	3	3	SU, Ü		
			E6103	Fortgeschrittene Techniken der ERP-Programmierung	3	2	SU, Ü		
	<b>Gesamt</b>	<b>6</b>			<b>6</b>	<b>5</b>			

#### FWP 2\*

<b>E-30</b>	<b>IT-Sicherheit u. -Controlling</b>	<b>6</b>						schrP 90 min. und PStA	
			E6111	IT-Sicherheit	3	3	SU, Ü		
			E6105	Informatik-Controlling	3	2	SU, Ü		LN
	<b>Gesamt</b>	<b>6</b>			<b>6</b>	<b>5</b>			

#### FWP 3\*

<b>E-31</b>	<b>IT-Compliance &amp; Audit und Monitoring</b>	<b>6</b>						PStA	
			E6112	IT-Compliance	3	2	SU, Ü		
			E6113	Audit und Monitoring	3	3	SU, Ü		
	<b>Gesamt</b>	<b>6</b>			<b>6</b>	<b>5</b>			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 08. August 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 08. August 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. August 2011.